

Satzung der Stadt Bretten

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Bereich „An der Salzach“

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung am 14.05.2013 auf Grund des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechtes

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bretten in dem in § 2 bezeichneten Gebiet „An der Salzach“ ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches zu.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes wird begrenzt durch die Georg-Wörner-Straße im Norden, den Saalbach und die Salzach im Osten, die nördliche Grenze des Bebauungsplangebietes „Nohwiesenweg, Salzachweg“ im Süden und die Pforzheimer Straße im Westen. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Bretten: Flst.Nrn. 586, 587/1, 588, 589/1, 590, 591, 592, 592/1, 593, 595/1, 2628/1, 2629, 2630, 2632/1, 2633, 2634, 2635, 2636/6 tlw., 2641, 2643, 2644, 2649, 2650/1, 2652/1, 2657/1, 2659/1

(2) Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan vom Mai 2013. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Bretten, den 14.05.2013

gez. Wolff, Oberbürgermeister

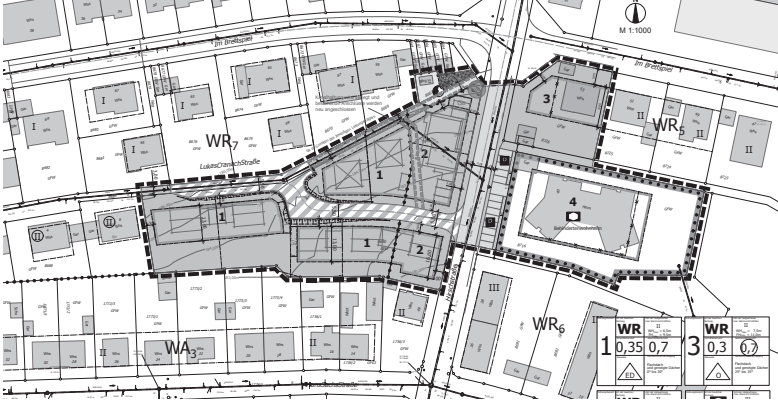
Öffentliche Bekanntmachung

Achte Änderung des Bebauungsplanes „Hausertal“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten;

Billigung des Entwurfes zur achten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung einschl. Umweltbericht

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO
Billigung des Entwurfes zur achten Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung vom 14.05.2013 den Entwurf zur achten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung einschl. Umweltbericht gebilligt. Der Geltungsbereich der achten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Entwurf.



Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

In seiner Sitzung vom 14.05.2013 hat der Gemeinderat die öffentliche Auslegung des gebilligten Entwurfes zur achten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung einschl. Umweltbericht beschlossen. Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf zur achten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung einschl. Umweltbericht liegt in der Zeit vom 03.06.2013 bis 03.07.2013 im Amt Stadtentwicklung und Baurecht Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, Zimmer 413 und 421, zur Einsicht öffentlich aus.

Nachfolgend werden Angaben darüber gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen bereits verfügbar sind: Es liegen Informationen/Stellungnahmen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor: Umweltbericht mit Aussagen zu den betroffenen Schutzgütern wie Tiere, Pflanzen, Klima u.a. mit entsprechender Bewertung, Artenschutzrechtliche Relevanzanalyse vom Nov. 2012 des Büros Umweltplanung Dr. Münzing, Flein Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Änderungsplanung, Stellungnahme zu Geotechnik, Grundwasser, Geotopschutz, Stellungnahme zu Festsetzungen, Artenschutz, Bewertung, Schutzgut Boden, Ausgleichsmaßnahmen, Naturschutz, keine weiteren Bedenken und Anregungen zur Änderungsplanung; wesentliche Anforderungen der Planung sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt. Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Schriftlich abgegebene Stellungnahmen sollten die vollständige Anschrift des Verfassers und ggf. die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks/Gebäudes enthalten. Die Stellungnahmen werden auf jeden Fall entgegen genommen, auch wenn sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die achten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung mit örtlichen Bauvorschriften nicht von Bedeutung ist, ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit diesem Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bretten, 22.05.2013

Bürgermeisteramt Bretten



§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt im Norden durch die Weißhofer Straße, im Osten durch die Georg-Wörner-Straße, im Süden durch die Friedrichstraße und im Westen durch die Hildastraße.

2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Bretten: Flst.Nrn. 5697/1 tlw. (Weißhofer Straße), 7754, 7755, 7756, 7757, 7758, 7759, 7759/3, 7759/4, 7759/5, 7759/7, 7764/1, 7764/2, 7764/3, 7764/4, 7764/5, 7765/1 (Friedrichstraße), 7765/2, 7765/4, 7767, 7767/1, 7768/1, 7768/2, 7769, 7769/1, 7770/1, 7771, 7771/1, 7773, 7773/1, 7773/2, 7774, 7774/1, 7774/2, 7774/3, 7775/1, 7775/2, 7776, 7776/2, 7776/3, 7776/4, 7777/1, 7777/2, 7777/3, 7777/4 und 7778/1.

3. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beigefügte Abgrenzungsplan, der Bestandteil dieser Satzung bildet, maßgebend.

Aus dem Standesamt

Einträge vom 12.5.2013 - 19.5.2013

Eheschließungen:

13.05.2013 Tajana Hodonj und Michael Caltagirone, Richard-Wagner-Str. 87, Bretten

16.05.2013 Helga Ellen Winkendick, geb. Freyburger, Zum kleinen Feld 16, Bretten und Karl Hermann Batz, Wiernsheimer Str. 52, Mühlacker

Sterbefälle:

10.05.2013 Günter Karl Gräff, Junkerstr. 20, Bretten, 89 Jahre

11.05.2013 Sibylle Wassiliadis, geb. Höfer, Schwandorfstr. 17, Bretten, 48 Jahre

13.05.2013 Elfriede Katharina Simmel, geb. Balmer, Frontalstr. 11, Bretten, 86 Jahre

13.05.2013 Anna Wittmann, geb. Martin, Junkerstr. 20, Bretten, 87 Jahre

14.05.2013 Martha Strauß, geb. Stippich, Apothekergasse 6, Bretten, 90 Jahre

Diamantene Hochzeit

Das Fest der Diamantenen Hochzeit feiern am 23.05.2013 die Eheleute Irmgard und Manfred Traut im Breitenweg 24 in Bretten-Rinklingen. Das Amtsblatt gratuliert herzlich!

Goldene Hochzeit

Das Fest der Goldenen Hochzeit feiern am 25.05.2013 die Eheleute Maren und Dr. Wolfgang Oehler Am Kalkofen 10 in Bretten. Das Amtsblatt gratuliert herzlich!

Öffentliche Versteigerung von Fundgegenständen

Die Stadt Bretten versteigert aufgrund des § 979 BGB am Samstag, den 13.07.2013 ab 14.00 Uhr in Bretten im Hinterhof der Carl-Benz-Str. 2 folgende Fundsachen: Hinweisschilder werden angebracht. Herren-, Damen-, Mountainbikes, Kinderfahrräder, Herren- und Damenuhren verschiedene Schmuckteile in Gold und Silber, 1 Gitarre, Motorradhelm, Sonnenbrillen, sowie diverse Kleinteile. Handys werden aus Datenschutzgründen nicht versteigert!

Eine Besichtigung der zur Versteigerung kommenden Gegenstände ist am 13. Juli 2013 ab 13.30 Uhr möglich. Die Eigentümer und die Finder der Gegenstände, deren Verahrungsfrist von 6 Monaten abgelaufen ist werden hiermit gemäß § 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 15.06.2013 beim Bürgerservice, Tel 07252/921-180, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten anzumelden, andernfalls wird die Versteigerung vorgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum nach § 976 BGB auf die Stadt Bretten übergeht, wenn die Herausgabe durch den Finder der Sache nicht innerhalb der genannten Frist verlangt wird.

Branchenverzeichnis

Im Internetauftritt der Stadt: Präsentationsplattform für Firmen
www.bretten.de/cms/node/31

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Weißhofer-/Friedrich-/Georg-Wörner-/Hildastraße“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten

Aufstellungsbeschluss/Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung vom 14.05.2013 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Weißhofer-/Friedrich-/Georg-Wörner-/Hildastraße“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten, gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO beschlossen. Der vorgesehene Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes u.a. ergibt sich aus dem abgedruckten Abgrenzungsplan. Diese Bekanntmachung ergeht gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO.

Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren

In seiner Sitzung vom 14.05.2013 hat der Gemeinderat die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO beschlossen. Der o.a. Bebauungsplan u.a. wird somit im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Diese Bekanntmachung ergeht gem. § 13a Abs. 3 BauGB.

Bretten, 22.05.2013

Bürgermeisteramt Bretten

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan „Weißhofer-/Friedrich-/Georg-Wörner-/Hildastraße“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Bretten, Gemarkung Bretten

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 14.05.2013 eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Weißhofer-/Friedrich-/Georg-Wörner-/Hildastraße“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten, hat der Gemeinderat der Stadt Bretten in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.05.2013 die nachfolgende Veränderungssperre gem. § 14 ff. BauGB in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzungen bzw. Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Weißhofer-/Friedrich-/Georg-Wörner-/Hildastraße“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Bretten, wird eine Veränderungssperre angeordnet.